

11 „nicht weisungsgebundenen“ Angehörigen des Bundesrates bestehenden „Gemeinsamen Ausschusses“ den „äußeren“ Notstandsfall erklären und alle sich daraus ergebenden Notstandsermächtigungen der Exekutive auslösen, die Rechte des Bundestages und Bundesrates an sich ziehen und sogar einen neuen Bundeskanzler wählen.

Die praktische Bedeutung des „Gemeinsamen Ausschusses“ für die Bonner Notstandsstrategien hat die NATO-Stabsübung „Fallex 66“ bewiesen. Dort beschloß der „Gemeinsame Ausschuß“ Notverordnungen und leitete Maßnahmen zur Niederschlagung oppositioneller Kräfte, den Einsatz der Bundeswehr im „Fall Rot“ zur Beseitigung der DDR sowie den Einsatz von Atomwaffen selbst gegen die eigene Bevölkerung ein. Das „Fallex“-Manöver hat deutlich gemacht, daß dieses „Notparlament“ durchaus keine parlamentarische Institution zur „Sicherung des Rechtsstaates in Krisenzeiten“ ist, sondern ein unkontrollierbarer Ausschuß von Notstandsexperten, der der westdeutschen Bevölkerung eine „demokratische“ Notstandspraxis weismachen soll. Er stellt nichts anderes als einen kleinen Kreis von ausgesuchten parlamentarischen Interessenvertretern der großen Monopole dar, die als Geheimnisträger in die aggressiven und antidemokratischen Pläne der Regierung eingeweiht sind. Die NATO-Stabsübung „Fallex 66“ zeigte, daß die Mitglieder des „Gemeinsamen Ausschusses“ zusammen mit der Regierung faktisch ein vergrößertes Exekutivorgan bilden, darauf gerichtet, den Krieg vorzubereiten und zu diesem Zweck das Volk niederzuhalten.

Mit der Bildung des „Gemeinsamen Ausschusses“ werden also wahrlich keine Sicherungen in Gestalt einer „parlamentarischen Kontrolle“ eingeführt, sondern Voraussetzungen für die Legalisierung einer staatsstreichähnlichen Minderheitsregierung geschaffen. Die Konstruktion des „Gemeinsamen Ausschusses“ gibt den herrschenden Kreisen des Monopolkapitals die Möglichkeit, erforderlichenfalls den „starken Mann“ als Notstandsdiktator an die Spitze der Regierung zu stellen.

ü. Entgegen der Behauptung der Bonner Notstandspolitiker, daß durch die Notstandsverfassung die föderative Grundstruktur der Bundesrepublik nicht angetastet wird, werden mit ihr die wesentlichsten Grundelemente des föderalistischen Verfassungsprinzips in die Disposition der Notstandsorgane gestellt.

Die Notstandsverfassung greift entscheidend in die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder ein, indem der Bund nach Art. 115 c im sog. Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten zugesprochen erhält, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Mit der im Art. 115 e Abs. 2 festgelegten generellen Gesetzgebungsbefugnis des „Gemeinsamen Ausschusses“, die an die Stelle der Gesetzgebungshoheit des Bundestages, des Bundesrates und der Landtage tritt, wird die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung völlig ausgeschaltet. Nach Art. 53 a sind die für die Mitwirkung in diesem Notstandsgremium vorgesehenen „Vertreter“ der Länder frei von den Weisungen ihrer Landesregierungen und damit mit einer von den Landesorganen unabhängigen Entscheidungsgewalt ausgestattet. Sie wirken deshalb nicht mehr als Repräsentanten der Länder.

Die Notstandsverfassung ermächtigt die Notstandszentrale („Gemeinsamer Ausschuß“ und Bundesregierung) durch Art. 115 c Abs. 3, „die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII und den Artikeln 106 bis 115“ des Grundgesetzes zu regeln. Damit erhalten die Vertreter der Notstandsexekutive weitreichende Befugnisse, um das gesamte Finanzwesen und die Staatsverwaltung ihren Vorstellungen entsprechend umzugestalten.

1103 Auf dem Gebiet des Finanzwesens kann damit die von der Bundesregierung